

Kreisblatt

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 Mk., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 84.

Dienstag, den 12. Oktober 1920

36. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung.

Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel I.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung treten folgende kriegswirtschaftliche Vorschriften außer Kraft:

1. Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536);
2. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 34);
3. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehschutzgesetz, vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 62);
4. Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352);
5. Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714);
6. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Befestigung vom 21. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 435);
7. Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 935) und des Artikel I der Verordnung über Fleischversorgung vom 28. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1829) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 und des § 17;
8. Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) und vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 496);
9. § 2 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischsorte und die Feststellung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) in der Fassung des Artikel II der Verordnung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1549);
10. Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft vom 18. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 632);
11. Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dez. 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2131); Bekanntmachung über die Festlegung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild vom 6. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 28);
12. Verordnung über Pferdefleisch und Erschwurst vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in der Fassung vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124);
13. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319); Verordnung über die Preise von Schlachtvieh vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1547);
14. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 31. Dez. 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 5) in der Fassung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1549).

Artikel II.

Im § 1 der Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) werden im Abs. 1 hinter „sind“ die Worte eingefügt „sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Dauerwurst“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.
Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung. Groener.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

1. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

- § 2. Der Erlaubnis bedarf,
 1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
 2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluss solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.
Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Dertlich zuständig ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt sein.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft hat über jeden Kauf einen Schein nach vorgeschriebenem Muster (Schlusschein) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlusschein muß Namen und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusschein sowie Vereinbarungen, die der Schlusschein nicht erhält, sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes dem Veräußerer auszuhändigen und der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzusenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusscheine sind stempelfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

Die Vorschriften über den Schlusschein gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu fünfundzwanzig Kilogramm Lebendgewicht, von Kälbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Zucht- und Nutzvieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmungen nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis zum Viehhandel erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlusschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Markttort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgendem Tage verboten.

§ 13. Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14. Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen.

§ 16. Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und -sorten ersichtlich sind. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11 Abs. 1, §§ 12, 13, § 16 Satz 2 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 8, § 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4a, 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septb. 1915 in der Fassung des Artikel III Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 18. Der Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, lassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verkauft von Frischfleisch zugelassen waren, dürfen ihren Ge-

werbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung.
Groener.

Ausführungsanweisung

in der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675).

1. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Rassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident.

2. Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu bildenden Zweigkollegium zu.

Das Kollegium besteht aus 5 Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, wovon zwei ernannt und drei gewählt werden.

Von den ernannten Mitgliedern muß einer die Befähigung zum Richteramt haben.

Von den gewählten Mitgliedern muß einer der Landwirtschaft, einer dem Gewerbe der Viehhändler und einer dem Fleischer- und Metzgergewerbe angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrat (Bezirksausschuß) auf die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der in § 1 des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetzbl. S. 150) unter IV. genannten Beamten.

Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

3. Die Vorschriften des § 21 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung finden Anwendung.

4. Den Vorsitz führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zweck aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter drei gewählten. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dabei Stimmenthaltung ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Dem Antragsteller steht gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Bestimmung der Behörde, die darüber die Entscheidung zu treffen hat, bleibt vorbehalten. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

6. Die Erlaubnis ist für die Provinz (Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen, erstmalig bis zum Ende des Jahres 1921.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere nur auf den Handel mit Ferkeln oder Säugerschweinen, beschränkt werden.

7. Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Jahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie hat als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf Viehmärkten und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten für die bei ihnen beschäftigten Personen Karten auf deren Namen; ebenso Viehhändler, die Aufkäufer beschäftigen, für diese.

8. Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist vom Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebs richtet.

Die Gebühr beträgt für

Gewerbesteuerklasse	I	1500 Mk.,
"	II	1000 "
"	III	500 "
"	IV	250 "

für gewerbesteuerfreie Betriebe und für Nebenkarten 50 Mark.

9. Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis nach § 5 der Verordnung wird in dem durch Ziffer 2 bis 5 geordneten Verfahren entschieden. In diesem Falle tritt der Oberpräsident (Regierungspräsident) an die Stelle des Antragstellers.

II. Ausübung des Viehhandels.

10. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für den Gewerbebetrieb des § 2 der Verordnung dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 der Verordnung vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

11. Wer im Besitze der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung ist, hat die für den Ankauf notwendigen Schlussscheine von dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu beziehen, von dem er zugelassen ist.

Bis zum 31. Dezember 1920 ist die Benutzung anderer Schlussscheine als der von der Behörde gelieferten zulässig.

12. Als Behörde, der eine Ausfertigung des Schlussscheins spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes zu übersenden und der auf Verlangen die dritte Ausfertigung vom Erwerber vorzulegen ist (§ 8 der Verordnung), wird der Oberpräsident (Regierungspräsident) bestimmt, von dem der Händler den Schlussschein bezogen hat.

13. Die Feststellung des Lebendgewichts (§ 9 der Verordnung) muß durch Wiegen erfolgen.

Der Preisbestimmung nach Lebendgewicht bedarf es nicht, wenn sich der Kaufabschluß auf Milchvieh, tragende Kühe und Färken, Buchbullen, Buchböcke sowie auf Ferkel bis 25 kg Lebendgewicht bezieht.

14. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ist berechtigt, die Buchführung (§ 10 der Verordnung) der mit Erlaubnis versehenen Personen zu überwachen.

III. Viehmärkte.

15. Als Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Ueberwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

16. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 14 der Verordnung entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Oberbürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmehrgern, Schweinemehrgern usw. unterschieden wird.

Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Ueber die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach 1 Ziffer 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

17. Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach 1 Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt als Antragsteller der Magistrat oder der Landrat.

18. Die nach § 16 der Verordnung erforderlichen Verzeichnisse müssen sowohl im Verkaufsstand selbst als auch so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise auch von außen sichtbar sind.

V. Schlussbestimmungen.

19. Wer gegen die Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung u. d. der auf Grund derselben mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 24. September 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Hagedorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

J. A.: Hagen.

Braun.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

J. A.: Hirsch.

J. A.: Bank.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerburg.

Zu vorstehenden am 1. Oktober in Kraft getretenen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

Anträge auf die Erlaubnis zum Viehhandel gemäß § 2 der Verordnung vom 19. 9. 1920 sind an die Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. zu richten. Eine Ausfertigung der nach § 8 a. a. V. vorgeschriebenen Schlussscheine ist von dem Viehhändler mit vorzulegen. Diejenigen Metzger, die nicht im Besitze des Meistertitels sind und Kleinhandel mit Fleisch betreiben wollen, haben hierzu die Genehmigung bei mir zu beantragen. Die Führung von Kundenlisten durch die Metzger ist nicht mehr erforderlich. Gauschlachtungen können ohne behördliche Genehmigung vorgenommen werden.

Ich ersuche, die Herren Metzger und Viehhändler auf vorstehende Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Westerburg, den 11. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident in Cassel hat den Erzeugerpreis für die im freien Verkehr gehandelten Kartoffeln auf 25 Mark für den Zentner festgesetzt. Jede Ueberschreitung dieses Preises bedeutet Buße und ist strafbar.

Westerburg, den 9. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Einlieferung der Nachweisung betreffend ausgestellte Mahlkarten und ausgegebene Brotkarten noch im Rückstand sind, werden an die sofortige Einlieferung der Nachweisung erinnert.

Westerburg, den 7. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Die Finanzkasse ist nunmehr errichtet und befindet sich im Dienstgebäude des hiesigen Finanzamtes, Gemündener Tor 3. Dieselbe ist angeschlossen an den Postscheckverkehr unter Postscheckkonto 29720 beim Postscheckamt in Frankfurt a. M. und an den Reichsbankgiroverkehr bei der Reichsbank in Bimburg a. B.

Westerburg, den 11. Oktober 1920.

Finanzamt.

Deutsches Reich.

Die Nachteile der freien Wirtschaft.

U. L. Karlsruhe, 8. Okt. In der Landesversammlung sämtlicher badischer Preisprüfungsstellen beschloß man, die badische Regierung zu ersuchen, sofort die nötigen Schritte zur Wiedereinführung der Zwangswirtschaft zu unternehmen, da durch die Aufhebung der Zusammenbruch des Ernährungswesens bevorstehe.

Beschlagnahme von Motoren durch die Entente.

Augsburg, 8. Oktober. Ententevertreter erschienen in der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, um den Bestand der Dieselmotoren aufzunehmen, da von der Entente geplant ist, diese Motoren zu vernichten. Die Direktion erklärte der Kommission, daß sie schon im Interesse der Arbeiterschaft sich der Vernichtung mit allen Mitteln widersetzen werde.

Erhöhung der Zuckerration.

Halle, 8. Okt. Wie aus Fachkreisen mitgeteilt wird, wird der erste Weißzucker der neuen Ernte in hiesiger Gegend schon in dieser Woche verladen werden. Insgesamt rechnet man für das Deutsche Reich nach neuesten Feststellungen mit 22 Millionen Zentner Zuckerertrag gegenüber 15 Millionen Zentner im Vorjahr. Allerdings traten damals noch 4 Millionen Zentner aus dem Ausland hinzu. Das Mehr wird also 3 Millionen Zentner betragen. Die Zuckerrationen, die im Oktober 1 Pfund pro Kopf beträgt, dürfte im November auf 1 1/2 Pfund erhöht werden.

Ausland.

Eine bedeutsame englische Note an Frankreich.

Mahnung an die Genfer Konferenz.

Paris, 8. Oktober. Dem „Echo de Paris“ zufolge hat die französische Regierung vom Londoner Kabinett eine bedeutsame Note erhalten, in welcher Curzon auf der baldigen Einberufung der Konferenz von Genf beharrt, die trotz der Bemühungen Englands immer noch nicht stattgefunden habe.

105 Millionen Amerikaner.

Paris, 8. Okt. Nach einer Meldung aus Washington hat die Volkszählung in den Vereinigten Staaten 105 683 103 Menschen ergeben.

Die polnischen Friedensbedingungen.

U. Warschau, 10. Okt. Ueber die polnischen Friedensbedingungen verlautet folgendes:

1. Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß die Unabhängigkeit der Ukraine und von Weißruthenien, soweit diese Länder auf der russischen Seite der Waffenstillstandslinie liegen anerkannt werden muß.

2. Man verpflichtet sich gegenseitig, sich nicht in die internen politischen Fragen zu mischen.

3. Polen braucht seinen Teil der russischen Schuld nicht zu bezahlen.

4. Rußland zahlt an die polnischen Staatsangehörigen eine Vergütung für die durch den Krieg veranlaßten Schäden.

5. Rußland gibt die polnischen Archive und historischen Wertgegenstände zurück, ferner auch die nach Rußland verschleppten Maschinen und Mobilien. Man erwartet, daß in Weißruthenien eine nationale Regierung gebildet werde.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 12. Oktober 1920.

Waffenablieferung. Bis zum 10. d. Mts. wurden auf hiesiger Waffenablieferungsstelle 300 Gewehre und Karabiner, 5 Revolver, 4 Pistolen, 6 Gewehrläufe, 2 Maschinengewehrläufe, 5 Schloßer, 1 Maschinengewehrschloß und über 5000 Patronen abgeliefert. An Prämien wurden über 30,000 Mk. ausgezahlt.

Zuschläge nach Wiesbaden und Mainz. Den vereinten Bemühungen der Handelskammer zu Bimburg a. B. und des Nassauischen Industriellen-Verbandes, Sitz Bimburg, bei der Eisenbahndirektion zu Mainz ist es gelungen, zu erreichen, daß vom 24. Oktober ab das Werktags-Gilzugspaar: Bimburg ab 8⁰⁰ Uhr vormittags, Frankfurt a. M. an 9⁵⁴ vorm. und Frankfurt ab 8⁴⁰ Uhr nachm., Bimburg an 10³⁰ nachm. in Niedernhausen Anschluß von und nach Wiesbaden und Mainz hat. Weitgehende Benutzung dieser Züge liegt im Interesse des Publikums, denn nur wenn sie von einer genügenden Anzahl Reisenden benutzt werden, ist Aussicht vorhanden, daß sie weiter verkehren. Es

wird besonders darauf hingewiesen, daß für diese Giltzüge keine Schnellzugzuschlaggebühr zu entrichten ist. In Limburg bestehen sofort gute Anschlüsse nach allen Richtungen.

Die Kollekte zum Besten des Nassanischen Zentral-Waisenfonds hatte im Reg. Bez. Wiesbaden für das Jahr 1919/20 folgendes Ergebnis: Dillkreis 7580 M., Kreis Höchst 8165 M., Kreis Limburg 13175 M., Oberlahn 6014 M., Obertaunus 1633 M., Oberwesterwald 5210 M., Rheingau 5248 M., Kreis St. Goarshausen 6301 M., Unterlahnkreis 6627 M., Untertaunus 4568 M., Unterwesterwald 7883 M., Kreis Usingen 3561 M., Kreis Westerbürg 4691 M., Stadtkreis Wiesbaden 3731 M., Landkreis Wiesbaden 3887 M., und Kreis Königstein 4787 M., im Ganzen 98220 Mark.

Katholikentag in Hachenburg. Am Sonntag, den 10. Oktober fand in Hachenburg ein Katholikentag statt, der in den Annalen der Stadt einen hervorragenden Platz einnehmen wird. Von Nah und Fern waren die Anhänger der lath. Kirche teils Samstags teils Sonntags früh zu Fuß und mit den Extrazügen in Hachenburg eingetroffen. Ein sonniger Herbsttag begünstigte die Veranstaltung, und die Bewohner Hachenburgs hatten in aufopfernder Weise Straßen und Häuser geschmückt, um so dem Tage das festliche Gepräge zu verleihen. Samstag Abend fand im Saalbau Friedrich die Begrüßung der Redner und der schon erschienenen Gäste statt. Herr Hämmerle von Hachenburg leitete mit einem selbstverfaßten Prolog auf den Katholikentag den Begrüßungsabend ein. Herr Pfarrer Schleppinghoff von Hachenburg hieß dann die Gäste und Redner und vor allem den Vertreter der Stadt Hachenburg, Herrn Bürgermeister Kappel, herzlich willkommen. Herr Kappel ergriff hierauf das Wort und dankte zunächst Herrn Pfarrer Schleppinghoff im Namen der städtischen Korporationen für die Einladung und führte dann kurz folgendes aus: Zeiten kommen und gehen. Alles was wir früher für nie- und nagelfest gehalten hätten habe der Sturm der Zeit hinweg-ge-segt. Nur eine Autorität bestände noch und wird fortbestehen, das wäre die lath. Kirche. Wenn er sehe wie die Jugend in den Großstädten durch Demonstrationzüge die Religion angeifert, so sei er doch der festen Ueberzeugung, daß wenn dereinst auch in Hachenburg über Sein oder Nichtsein des Religionsunterrichts in der Schule abgestimmt werden soll, die ganze lath. Bevölkerung Hachenburgs auf ihrem Posten sein werde. Herr Kappel knüpfte dann an den Ausspruch: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es um es zu besitzen“ folgendes an: Wir sollen weiter den Sitten und Gebräuchen unserer Ahnen folgen, damit unsere Jugend als ein kräftiges und gesittetes Geschlecht heranwache. Der Redner erwähnte noch daß er wünsche, daß die Harmonie zwischen den einzelnen Confessionen in Hachenburg so fortbestehen möge wie bisher, daß kein Religionsstreit und Hader aufkommen möge. Herr Bürgermeister wünschte dann dem Katholikentag einen recht guten Erfolg. (Lebhafter Beifall.) Nach diesen Worten des Herrn Bürgermeisters ergriff Herr Pfarrer Wahl von Breitenau das Wort. Mit dem Anfange des Gedichtes „Frühlingsgruß an das Vaterland“ von dem Freiheitsdichter May von Schenklendorf:

Wie mir deine Freuden winken
Nach der Knechtschaft, nach dem Streit.
Vaterland, ich muß versinken
Hier in deiner Herrlichkeit.

führte der Redner aus, daß wenn wir treu zusammenhalten, im Glauben stark, Deutschland wieder zu seinem Plaze an der Sonne emporsteigen werde. Herr Pfarrer Wahl sprach dann vom Unglauben und sagte, daß wir geschlossen dem Unglauben die Stirne bieten müßten. Nur wenn wir so geschlossen in den Reihen stehen würde der Unglauben nicht mehr lange drohen, sondern er müßte bald winselnd ausrufen „Galiläer du hast ge-siegt.“ Nach diesen Worten des Herrn Pfarrer Wahl erhob sich Herr Pfarrer Schleppinghoff und schloß mit einigen Worten den Abend. Der gemischte Kirchenchor, der Männergesangsverein und ein Quartett trugen in den Redepausen einige Stücke vor und verschönernten damit den Abend. (Bericht über den Verlauf des Sonntags erscheint in nächster Nummer.) R. A.

In das Genossenschaftsregister wurde heute bei der **Emmerichshainer An- und Verkaufsgenossenschaft**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Emmerichshain, eingetragen:

§ 13 des Statuts ist geändert; der Vorstand besteht jetzt statt aus 3 aus 5 Mitgliedern.

Zu weiteren neuen Vorstandsmitgliedern wurden in Ausführung des Statutenänderungsbeschlusses die Landwirte **Viktor Luchenbach** und **Eugen Sudner**, beide zu **Walgandshain** in den Vorstand gewählt.

Remmerod, den 30. September 1920.

Das Amtsgericht.

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 49 die Firma **Otto Schäfer Holz- und Kohlenhandlung in Westerbürg** eingetragen worden.

Inhaber ist der Kaufmann Otto Schäfer in Westerbürg.
Remmerod, den 6. Oktober 1920.

Das Amtsgericht.

Die Veröffentlichung folgenden Urteils wird angeordnet.
Die Ehefrau **Auguste Weppler**, geborene Dormann, in **Luchenbach** wurde vom Buchergericht des Landgerichts in Wiesbaden wegen Schleichhandels am 9. September 1920 zu einer **Gefängnisstrafe von sechs Wochen** und zu einer **Geldstrafe von eintausend Mark** verurteilt.

Der Oberstaatsanwalt.

Bekanntmachung.

Städtisches Notgeld kann noch während der Dienststunden auf dem hiesigen Bürgermeisteramt abgeholt werden.

Westerburg, den 11. Oktober 1920.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Stadt kann noch **Kartoffeln beschaffen**. Derjenige, der noch Kartoffeln wünscht wird aufgefordert, sich bis spätestens **Mittwoch, den 13. d. Mts., nachmittags 6 Uhr** auf dem Bürgermeisteramt zu melden, damit festgestellt werden kann welche Menge Kartoffel zur Versorgung der hiesigen Einwohner noch erforderlich sind.

Ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen, die sich bis **Mittwoch** nicht gemeldet haben, auf Versorgung seitens der Stadt keinen Anspruch mehr haben.

Westerburg, den 11. Oktober 1920.

Der Bürgermeister.

Reparaturen von Maschinen jeder Art besonders auch für Bergbaubetriebe übernimmt Eisenwerk Montabaur, Taphorn, Olig & Co.

Von unseren Sägewerken **Siegen i. Westf. und Rennerod** (Westerwald) bieten wir zur Lieferung in jeder Menge und zu vorteilhaften Preisen an:

Bretter 18, 20, 25 mm stark,
Bohlen 30, 35, 40, 50, 60 mm stark,
Kiefern-Blockware 25—100 mm stark,
Eichen-Blockware 25—100 mm stark,
Tannenbauholz nach Liste, Dimensionsholz,
Vorratsholz, Rahmen, Latten etc.

Louis Gerhard, G. m. b. H.

Siegen i. Westf.

Komplette

Grubeneinrichtungen

jeder Art liefert schnell und preiswert

**Ingenieurbüro Taphorn & Olig
Montabaur.**

Tüchtige Maurer

werden noch eingestellt gegen Tariflohn.

**Wilhelm Eisel, Baugeschäft, Altenkirchen.
Telefon 194.**

Ein Paar

Damen-Schnürschuhe

Nr. 39, noch ganz neu, zu verkaufen. Wer? sagt die Exped. d. Bl.

6 Stück 5 Wochen alte.

Borchfertei

zu verkaufen.

Wunsich, Westerbürg.

Ein alter geb. **Alteider Schrank** zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis an A. B. 42 an dieses Blatt.

Für Hausarbeit und Küche suche ich per sofort oder 1. Nov. ein braves lath.

Dienstmädchen
gegen hohen Lohn bei guter Behandlung.

**Frau Alois Zindner
Sanmbach, Stat. Ransbach**